Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4369

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (9. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften

— Drucksache V/2221 —

A. Bericht des Abgeordneten Jacobi (Köln) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2221 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1969

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen

Dr. Hesberg	**Jacobi**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/4369*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften

— Drucksache V/2221 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 ***Einseitige Pachterhöhung***	§ 1 **Pachtzinsregelung**
(1) Ist der Pächter von kleingärtnernisch genutztem Land zur Entrichtung eines Pachtzinses verpflichtet, der niedriger ist als der von der nach den kleingartenrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle festgesetzte Pachtzins, so kann der Verpächter dem Pächter gegenüber schriftlich erklären, daß der Pachtzins bis zur Höhe des festgesetzten Pachtzinses erhöht werden soll. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung begründet und berechnet ist.	(1) unverändert
(2) Die Erklärung des Verpächters hat die Wirkung, daß an die Stelle des bisher zu entrichtenden Pachtzinses der erhöhte Pachtzins von dem Ersten des auf die Erklärung folgenden *Zahlungstermins* an tritt; wird die Erklärung mit einer Frist von weniger als einem Monat vor diesem *Zahlungstermin* abgegeben, so tritt diese Wirkung erst drei Monate nach Ablauf des Monats ein, in dem die Erklärung abgegeben wurde.	(2) Die Erklärung des Verpächters hat die Wirkung, daß an die Stelle des bisher zu entrichtenden Pachtzinses der erhöhte Pachtzins von dem Ersten **des Monats** des auf die Erklärung folgenden **Zahlungszeitraumes** an tritt; wird die Erklärung mit einer Frist von weniger als einem Monat vor diesem **Zahlungszeitraum** abgegeben, so tritt diese Wirkung erst drei Monate nach Ablauf des Monats ein, in dem die Erklärung abgegeben wurde.
	(3) § 19 des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Schleswig-Holstein S. 148) bleibt unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 2	§ 2
Ergänzung der Kündigungsvorschriften	**Ergänzung der Kündigungsvorschriften**
(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land können durch den Verpächter auch gekündigt werden, wenn	(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land können durch den Verpächter auch **dann** gekündigt werden, wenn
1. dem Verpächter im Interesse der Schaffung oder Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Lebensgrundlage die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an dem Fortbestand des Pachtverhältnisses überwiegt;	1. unverändert
2. das Grundstück oder ein Grundstücksteil alsbald einer im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zugeführt oder alsbald für diese Nutzung vorbereitet *werden soll* und dem Verpächter oder demjenigen, der das Grundstück planungsgemäß verwenden will, ein für das Vorhaben in gleicher Weise geeignetes anderes Grundstück nicht zur Verfügung steht;	2. **glaubhaft gemacht wird, daß** das Grundstück oder ein Grundstücksteil alsbald einer im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zugeführt oder alsbald für diese Nutzung vorbereitet **wird** und dem Verpächter oder demjenigen, der das Grundstück planungsgemäß verwenden will, ein für das Vorhaben in gleicher Weise geeignetes anderes, **kleingärtnerisch nicht genutztes** Grundstück **im Bereich desselben Bebauungsplanes** nicht zur Verfügung steht;
3. die Voraussetzungen einer Grundstücksbeschaffung nach § 1 Abs. 1 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), vorliegen.	3. unverändert
(2) Die Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, im Lande Schleswig-Holstein der *Landesspruchstelle.*	(2) Die Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, im Lande Schleswig-Holstein der **Landeskleingartenspruchstelle,**
(3) Die geltenden Vorschriften über die Kündigungsfristen finden auch in den Fällen des Absatzes 1 Anwendung.	(3) unverändert
§ 3	§ 3
Ersatzleistungen	**Ersatzleistungen**
(1) Ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Genehmigung zur Kündigung versagt worden, weil das öffentliche Interesse an dem Fortbestand des Pachtverhältnisses überwiegt, so kann der Verpächter die Übernahme der Flächen durch die Gemeinde verlangen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Kündigung gegeben sind. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Verpächter die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Für die Entziehung des Eigentums gelten die Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341).	(1) unverändert
(2) Wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 gekündigt, so hat die für die Kündigungsgenehmigung zuständige Stelle dem Pächter eine vom Verpächter zu	(2) Wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 gekündigt, so hat die für die Kündigungsgenehmigung zuständige Stelle dem Pächter eine vom Verpächter zu

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
leistende angemessene Entschädigung in Geld zuzuerkennen.	leistende angemessene Entschädigung in Geld **für die durch die Kündigung eintretenden Vermögensnachteile** zuzuerkennen.
(3) Wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gekündigt, so sind die Vorschriften über Ersatzleistungen entsprechend anzuwenden, die für die Kündigung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles gelten.	(3) unverändert
§ 4 **Begründung von Pachtverhältnissen für Dauerkleingärten**	§ 4 unverändert
Sind im Bebauungsplan Flächen für Dauerkleingärten festgesetzt, so können durch Enteignung an diesen Flächen Pachtverhältnisse zugunsten Nutzungswilliger begründet werden, wenn eine Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungswilligen nicht zustande kommt. Die Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) sind anzuwenden.	
§ 5 **Anwendung auf bestehende Pachtverhältnisse**	§ 5 **Anwendung auf bestehende Pachtverhältnisse**
(1) Ein Pachtvertrag über kleingärtnerisch genutztes Land, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht, richtet sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.	(1) unverändert
(2) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land, die auf Grund der nach § 7 Abs. 2 außer Kraft getretenen Vorschriften begründet worden sind, bleiben unberührt.	**Absatz 2 entfällt**
§ 6 **Geltung in Berlin**	§ 6 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
§ 7 **Schlußvorschriften**	§ 7
(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.	(1) unverändert
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:	(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, **soweit sie nicht bereits früher ihre Geltung verloren haben.**
1. § 5 Abs. 2 bis 4 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371),	1. **§ 4 Abs. 2 und** § 5 Abs. 2 bis 4 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371),
2. §§ 7 bis 9 des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1948 (GVOBl. Schl.-H. S. 148),	2. §§ 7 bis 9 des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Schleswig-Holstein S. 148),
3. § 3 der Rechtsanordnung über die Bereitstellung von Grundstücken für kleingärtnerische Nutzung	3. § 3 der Rechtsanordnung über die Bereitstellung von Grundstücken für kleingärtnerische Nutzung

Entwurf

vom 21. März 1947 (Amtsblatt des Staatssekretärs für das französisch besetzte Gebiet Württemberg und Hohenzollern S. 748).

4. § 1 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347).

(3) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wen die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

vom 21. März 1947 (Amtsbl. des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 748),

4. § 1 Abs. 2 Buchstabe d **sowie Abschnitt II** der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347).

Die Gültigkeit von Pachtverträgen, die auf Grund der unter Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften begründet worden sind, bleibt durch das Außerkrafttreten unberührt.

(3) unverändert